

**VERORDNUNG (EG) NR. 2506/95 DES RATES**  
**vom 25. Oktober 1995**  
**zur Aenderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz**

*Amtsblatt nr. L 258 vom 28/10/1995 S. 0003 - 0004*

**Text:**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2506/95 DES RATES vom 25. Oktober 1995 zur Aenderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION - gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235, auf Vorschlag der Kommission (1), nach Stellungnahme des Europaeischen Parlaments (2), nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3), in Erwaegung nachstehender Gruende:  
Mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 (4) wurde parallel zu den einzelstaatlichen Regelungen eine Gemeinschaftsregelung eingefuehrt, die die Erteilung von gemeinschaftsweit geltenden gewerblichen Schutzrechten erlaubt.

Die genannte Gemeinschaftsregelung wird von einem Amt der Gemeinschaft mit eigener Rechtspersoenlichkeit, naemlich dem "Gemeinschaftlichen Sortenamnt", umgesetzt und angewendet.

Zur Gewaehrleistung der notwendigen Kohaerenz der Regelung der Beschwerdeverfahren vor der gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit auf den verschiedenen Gebieten der gewerblichen Schutzrechte sollte die in der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 niedergelegte Regelung fuer Beschwerden gegen die Entscheidungen des Gemeinschaftlichen Sortenamts oder seiner Beschwerdekammern an die Regelung gemaess der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 ueber die Gemeinschaftsmarke (5) angeglichen werden.

Gemaess dem Beschluss 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europaeischen Gemeinschaften (6) uebt dieses Gericht im ersten Rechtszug die Zustaendigkeiten aus, die dem Gerichtshof durch die Vertraege zur Gruendung der Gemeinschaften - insbesondere hinsichtlich der Klagen gemaess Artikel 173 Absatz 4 des Vertrags zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft - und die zur Durchfuehrung dieser Vertraege erlassenen Rechtsakte uebertragen worden sind, sofern im Gruendungsakt einer Koerperschaft des Gemeinschaftsrechts nichts anderes festgelegt wurde. Demgemaess sollte die Rechtsprechung, die nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 dem Gerichtshof zur Aufhebung oder Aenderung von Entscheidungen der Beschwerdekammern und in besonderen Faellen auch von Entscheidungen des Amts uebertragen wurde, im ersten Rechtszug von dem genannten Gericht gemaess dem vorgenannten Beschluss ausgeuebt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 wird wie folgt geaendert:

1. Artikel 67 Absatz 3 wird wie folgt geaendert:

- In der deutschen Fassung werden "direkte Beschwerde" durch "unmittelbare Klage" und "eingelegt" durch "erhoben" ersetzt.

- In der englischen Fassung werden "direct appeal" durch "direct action" und "lodged" durch "brought" ersetzt.

2. Artikel 73 erhaelt folgende Fassung:

"Artikel 73 Klage gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern (1) Die Entscheidungen der Beschwerdekammern, durch die ueber eine Beschwerde entschieden wurde, sind mit der Klage beim Gerichtshof anfechtbar.

(2) Die Klage ist zulaessig wegen Unzustaendigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrags, dieser Verordnung oder einer bei ihrer Durchfuehrung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs.

(3) Der Gerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abaendern.

(4) Die Klage steht den an den Verfahren vor einer Beschwerdekammer Beteiligten zu, die mit ihren Antraegen ganz oder teilweise unterlegen sind.

(5) Die Klage ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammern beim Gerichtshof zu erheben.

395R2506

(6) Das Amt hat die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um dem Urteil des Gerichtshofs Folge zu leisten." 3. Artikel 74 wird wie folgt geändert:

- In der deutschen Fassung wird der Titel durch "Unmittelbare Klage" ersetzt und erhält Absatz 1 folgende Fassung:

"(1) Die Entscheidungen des Amtes nach Artikel 29 und Artikel 100 Absatz 2 sind mit der unmittelbaren Klage beim Gerichtshof anfechtbar." - In der englischen Fassung wird der Titel ersetzt durch "Direct action", und in Absatz 1 wird "A direct appeal to the Court of Justice of the European Communities may lie from" ersetzt durch "A direct action may be brought before the Court of Justice against".

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. April 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA